

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FUR JUSTIZ

GZ 10.209/81-I 2/92

An das Präsidium des Nationalrats

Wien

1 0. SEP. 1992 4. C. C. See

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon

Telefax

0222/52 1 52-0*

0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex

3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für die Richtigkeit der Austertigung:

4. September 1992 Für den Bundesminister: REINDL





REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.209/81-I 2/92

An das Bundesministerium für Finanzen

Wien

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon

Telefax

0222/52 1 52-0*

0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex

3222648 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

<u>Betrifft:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz geändert wird.

zu GZ 9 000 205/2-V/12/92/3

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 23.7.1992 und das Telefonat mit Herrn Ministerialrat Dr. Baran vom 2.9.1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs. 1:

Die Aufnahme des Abschnittes VI in die Verweisung ist zu begrüßen, weil die Direktklage nun auch bei Auslandsunfällen immer gegeben ist (vgl. Artikel 9 des Haager Straßenverkehrsübereinkommens).

Zu § 4 Abs. 1:

Nach dem Entwurf muß der Versicherungsschutz nur noch Personen- und Sachschäden umfassen; Vermögensschäden müßten gesondert vereinbart werden. Dies bedeutet eine Verschlechterung des Schutzes potentiell Geschädigter (vgl. den bisherigen § 7 Abs. 4 Z 4 und Abs. 5).

Zu § 4 Abs. 6 und 7:

Diese Bestimmungen harmonieren nicht mit § 6 EKHG und mit § 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer. Nach diesen Bestimmungen haftet bei der "reinen" (nicht durch den Halter oder ihm zurechenbare Personen schuldhaft ermöglichten) Schwarzfahrt nur der Schwarzfahrer selbst und der Fachverband der Versicherungsunternehmen Österreichs. Nur bei der schuldhaft ermöglichten Schwarzfahrt (und beim "angestellten Schwarzfahrer" im Sinn des § 6 Abs. 2 EKHG) bleibt der Fahrzeughalter haftbar und kann sohin ein Versicherungsfall vorliegen. Insofern ist die Einschränkung auf die Fälle von Diebstahl und gewaltsamem Ansichbringen des Fahrzeugs im § 4 Abs. 7 Z l zu eng. So würde etwa der Fall eines jungen Mannes, der mit dem Auto des Vaters unerlaubter Weise (und vom Vater nicht schuldhaft ermöglicht) eine Spritztour unternimmt (also weder einen Diebstahl begeht, noch sich gewaltsam des Fahrzeugs bemächtigt) unter § 4 Abs. 6 Z 1 fallen, obwohl hier - gemäß § 6 Abs. 1 EKHG - gar keine Halterhaftung besteht (also kein Versicherungsfall vorliegt). Nach § 2 Abs. 1 Z 3 des Verkehrsopferschutzgesetzes würde in diesem Fall (neben dem Lenker) der Fachverband haften.

Zweckmäßiger Weise sollte daher im § 4 Abs. 7 Z l die Wortfolge "der Benützer das Fahrzeug gestohlen oder unter Anwendung von Gewalt an sich gebracht hat und" gestrichen werden. Es würde dann das Verbot des § 4 Abs. 6 Z l bestehen bleiben, die Schwarzfahrt vom Versicherungsschutz auszuschließen; dieses Verbot würde (bzw. könnte) aber generell dann nicht gelten, wenn eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Z 3 VerkehrsopferschutzG bestehen würde, also dann, wenn der Halter gem. § 6 EKHG von der

Haftung befreit ist (reine Schwarzfahrt). Um dies zu verdeutlichen, sollte in den entworfenen § 4 Abs. 7 Z 1 KHVG nach den Worten "eine Anspruchsberechtigung nach" die Wortfolge "§ 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer in der jeweils geltenden Fassung ..." eingefügt bzw. der Text entsprechend korrigiert werden.

Nach diesen Änderungen würden das KHVG, das EKHG und das VerkehrsopferschutzG wieder nahtlos ineinander greifen. Bei der reinen (nicht schuldhaft ermöglichten) Schwarzfahrt wurde also weiterhin bloß der Lenker haften, das Opfer würde seine Ansprüche aber jedenfalls im Rahmen des Verkehrsopferschutzes ersetzt erhalten. Bei der schuldhaft ermöglichten Schwarzfahrt hingegen würden Halter und Schwarzfahrer (weiterhin) solidarisch haften, wobei (gem. § 4 Abs. 6 Z l KHVG) der Versicherungsschutz des Halters nicht ausgeschlossen werden dürfte. Entsprechend sollte auch im § 4 Abs. 7 Z 2 die Diktion des Verkehrsopferschutzgesetzes verwendet oder überhaupt von "Personen im Sinn des § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz ... " gesprochen werden. Diese Bestimmung wird nach der Gesetzwerdung der RV 642 Blg.NR XVIII. GP lauten: "(3) Personen, die zur Zeit des Schadenereignisses mit ihrem Willen in einem Fahrzeug befördert worden sind, erwerben keinen Entschädigungsanspruch, wenn sie wußten, daß auf dieses Fahrzeug die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 zutreffen."

Es wird nicht verkannt, daß die im Entwurf vorgesehene Formulierung der Diktion des Art. 2 Abs. 2 der Zweiten Kfz-Richtlinie folgt, die (nur) bei "Diebstahl" und "ge-waltsamem Ansichbringen" einen Ersatz des Versicherungs-schutzes durch Ansprüche gegen die "Stelle" zuläßt. Das Bundesministerium für Justiz steht aber auf dem Standpunkt, daß der Richtlinienbegriff "Diebstahl" nicht im Sinn des österreichischen Diebstahlbegriffs zu verstehen

ist (§ 127 StGB, der die Zueignung voraussetzt, also nur den Sachdiebstahl erfaßt), sondern wohl durchaus auch den "Gebrauchsdiebstahl" eines Kraftfahrzeugs umfassen kann (siehe § 136 StGB, wobei es nach der Richtlinie offenbar nicht darauf ankommt, ob die Tat im konkreten Fall auch strafbar ist, sodaß die sehr oft gegebene Straflosigkeit nach § 136 Abs. 4 StGB unbeachtlich ist). Eine – auch im Bereich des Versicherungsrechts – wie § 6 EKHG formulierte österreichische Rechtslage wäre daher durchaus richtlinienkonform.

Zu § 17 Abs. 1 dritter Satz:

Diese Änderung ist eine grundsätzlich zu begrüßende Klarstellung, die bewirkt, daß der Sinn dieses Satzes nun auch für den Laien verständlich ist. Es ist nur fraglich, ob die Abstimmung mit den ersten beiden Sätzen wirklich gelungen ist. Warum soll bei der Vereinbarung einer mehrjährigen Laufzeit der Vertrag auch dann bis zum nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf eines Jahres laufen, wenn der Versicherungsbeginn ohnehin auf einen Monatsersten gefallen ist. Allerdings ist die Verlängerung der Vertragsdauer um einen Monat für den Versicherungsnehmer wohl nicht wirklich problematisch.

Zu § 21:

Zu dieser Bestimmung wird angeregt, das Betreiben der Kfz-Haftpflichtversicherung im Inland auch so (konkret) zu umschreiben, wie in der oberwähnten Regierungsvorlage über eine Änderung des Verkehrsopferschutzgesetzes (§ 1 Abs. 4: "... Unternehmen, die das Haftpflichtrisiko für im Inland zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge versichern ..."). Dies würde auch dem § 21a Abs. 1 zugute kommen. Allenfalls müßte § 21b adaptiert werden.

Zu § 21a:

Diese Bestimmung regelt die Pflicht von Versicherungsunternehmen, die die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
im Dienstleistungsverkehr betreiben, einen Beauftragten
für die Schadenregulierung zu bestellen. Dazu ist im
Abs. 5 vorgesehen, daß der Beauftragte ermächtigt ist, das
Versicherungsunternehmen gegenüber dem geschädigten Dritten in seinem Zuständigkeitsbereich gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten oder erforderlichenfalls eine
andere Person dazu zu bevollmächtigen.

Es stellt sich nun die Frage, wie die Formulierung "in seinem Zuständigkeitsbereich" auszulegen ist. Es könnte damit der in dieser Bestimmung generell umschriebene Bereich "für die Schadenregulierung" gemeint sein oder – sollte ein Versicherungsunternehmen verschiedene Abteilungen mit verschiedenen Zuständigkeiten vorsehen – nur der jeweils dem einzelnen Beauftragten zugewiesene Zuständigkeitsbereich. Eine Klarstellung (entsprechend auch für den Abs. 6) wäre wünschenswert. Außerdem sollte – in den Erläuterungen – klargestellt werden, daß die Bestimmung über die Vertretungsbefugnis, die § 49 Abs. 1 HGB (Prokura), § 71 Abs. 1 AktG und § 18 Abs. 1 GmbHG nachgebildet oder zumindest sehr ähnlich ist, so wie diese Bestimmungen keinen Einfluß auf die Regeln über die Anwaltspflicht im Gerichtsverfahren hat.

Weiters ist der Sinn des Satzteils "... oder erforderlichenfalls eine andere Person dazu zu bevollmächtigen ..." im ersten Satz des Abs. 5 unklar. Daß ein Bevollmächtigter im Rahmen seiner Vertretungsmacht seinerseits
andere Personen bevollmächtigen kann, den Geschäftsherrn
(hier also den Versicherer) zu vertreten, ergibt sich
bereits aus allgemeinem Vollmachtsrecht (vgl. u.a. § 1010
ABGB) und sollte daher – als selbstverständlich – hier
nicht noch einmal ausgesprochen werden. Sollte der Satzteil aber unbedingt gewünscht werden, so müßte jedenfalls

das Wort "erforderlichenfalls" entfallen, da die Wirksamkeit der (Unter)Vollmacht (die sich ja auf das Außenverhältnis zum Vertragspartner des Versicherers bezieht) nicht von der (internen) Erforderlichkeit der Unterbevollmächtigung abhängig gemacht werden darf.

§ 21a soll § 12a Abs. 4 der Richtlinie 88/357/EWG idF der Richtlinie 90/618/EWG umsetzen. Gegen die Ausgestaltung der (von der Richtlinie geforderten) Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigen hat das Bundesministerium für Justiz – von den obigen Ausführungen abgesehen – keine Bedenken. Hingegen sind die Ausgestaltung des Anspruchs gegen den Beauftragten (Abs. 5 letzter Satz) und die im Abs. 7 vorgesehene Erstreckung der Vollstreckbarkeit problematisch (wobei diese beiden Rechtsinstitute – soweit dies das Bundesministerium für Justiz überblickt – von der Richtlinie nicht zwingend vorgeschrieben werden).

Die Erweiterung der Haftung aus dem Versicherungsvertrag auf den Beauftragten ist aus der Sicht des inländischen Versicherungsnehmers sicher angenehm (inländischer Prozeßgegner), es erscheint aber fraglich, ob
sie wirklich erforderlich ist. Nach dem Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen bzw. dessen
Parallelübereinkommen von Lugano wird nämlich im EWR für
Klagen gegen den Versicherer ohnehin ein Gerichtsstand am
Wohnort des Versicherungsnehmers gegeben und ein Urteil
gegen jenen auch in dessen Sitzstaat vollstreckbar sein.
Aus der Sicht des Konsumentenschutzes aber ist die
Erweiterung jedenfalls zu begrüßen.

Wenn man nun über die Richtlinie hinausgehend die Haftung des Beauftragten gegenüber dem geschädigten Dritten anordnet, so müßte konsequenter Weise auch dessen Haftung gegenüber dem Versicherungsnehmer gegeben sein (besonders wenn dieser - was sicher selten vorkommt - den Haftpflichtanspruch aus eigener Tasche erfüllt hat und nun Rückersatz durch den Versicherer verlangt). Weiters ist

fraglich, ob es sachgerecht ist, nur den Bevollmächtigten haften zu lassen; es sollte wohl auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Versicherers bestehen bleiben (dies hätte allerdings zur Folge, daß sich bei Inanspruchnahme sowohl des Versicherers als auch des Beauftragten wegen des Streitgenossenzuschlags gemäß § 15 RATG der Prozeß geringfügig verteuert).

Im Abs. 7 wird festgelegt, daß auf Grund von Ansprüchen (richtig wohl: Exekutionstiteln) gegen das Versicherungsunternehmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Beauftragten fallen, gegen diesen Exekution geführt werden kann. Gewährt man allerdings dem Versicherungsnehmer und dem geschädigten Dritten ohnehin einen klagbaren Anspruch gegen den Beauftragten (siehe oben), so ist diese exekutionsrechtliche Erweiterung nicht erforderlich und es könnte der Abs. 7 gestrichen werden, weil ja von vornherein (auch) der Beauftragte geklagt und sohin gegen ihn ein Exekutionstitel erwirkt werden kann. Das Bundesministerium für Justiz würde eine solche personelle Anspruchserweiterung gegenüber einer rein exekutionsrechtlichen Lösung bevorzugen. Sollte hingegen ein Anspruch gegen den Beauftragten doch nicht gewünscht sein, so wäre für den Abs. 7 zu bedenken, daß nach § 9 EO gegen einen anderen als den im Exekutionstitel genannten Verpflichteten die Exekution nur soweit stattfinden kann, als durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde bewiesen wird, daß der im Exekutionstitel verbriefte Anspruch auf diejenige Person übergegangen ist, gegen die Exekution beantragt wird. Die Anwendung dieser Bestimmung auf den vorliegenden Fall würde wohl sehr große Probleme mit sich bringen. Dem Abs. 7 müßte bei einer solchen Lösung folgender zweiter Satz angefügt werden:

"Die Exekution ist gegen den Beauftragten zu bewilligen, wenn durch Vorlage des den Namen des Beauftragten enthaltenden Versicherungsscheins oder einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde bewiesen wird, daß diejenige Person, gegen die die Exekution beantragt wird, Beauftragter im Sinn des Abs. 1 ist." Weiters müßte dem Exekutionsgericht in gleicher Weise bewiesen (oder über diesen Umstand ein gesondertes Urteil erwidert) werden, daß der im Titel genannte Anspruch "in den Zuständigkeitsbereich des Beauftragten" fällt.

4. September 1992 Für den Bundesminister: REINDL